

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes anlässlich der Expertenanhörung am 24.03.2021

Einleitung

Im Rahmen der Expertenanhörung nehmen wir im Folgenden Stellung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Drucksache 19/26971).

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmenge sowie zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung getroffen werden. Insgesamt erkennen wir in dem Regierungsentwurf zahlreiche Maßnahmen, die hierzu beitragen und bewerten den Großteil der angestrebten Maßnahmen positiv. Gleichwohl sehen wir auch Regelungen und Aspekte, die aus unserer Sicht der Anpassung bedürfen.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Punkten Stellung.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 3 Nr.8)

Wir begrüßen die Erweiterung der Definition zum Inverkehrbringen und die damit einhergehende Klarstellung, dass für Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem Inverkehrbringen in Deutschland ins Ausland ausgeführt wurden, die Wiedereinfuhr nach Deutschland erneut als Inverkehrbringen anzusehen ist. Hersteller können sich hierdurch leichter ausgeführte Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten durch die Gemeinsamen Stelle anerkennen lassen.

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a aa (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Hinsichtlich der Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren ist vorgesehen, den Passus „und zerstörungsfrei“ einzufügen. Diese Klarstellung wird in der Gesetzesbegründung mit den Gefahren von beschädigten oder zerstörten Lithiumbatterien begründet. Dies ist nachvollziehbar. Jedoch ist bei der neuen Formulierung nicht eindeutig verständlich, dass sie sich auf die Altbatterie bezieht. Der Passus sollte daher eindeutig formuliert werden.

Vorschlag: „...problemlos und für die Altbatterien und Altakkumulatoren zerstörungsfrei durch...“

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a bb (§ 4 Abs. 1 Satz 3)

Der Vorschlag sieht die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren durch unabhängiges Fachpersonal mit „handelsüblichem Werkzeug“ vor. Hier ist sicherzustellen, dass sich diese Möglichkeit auf **Elektro-Altgeräte** beschränkt. Geräte werden so konstruiert, dass sie für die Zeitphase des Gerätebetriebs größte elektrische und mechanische Sicherheit gewährleisten. Dies kann bedeuten, dass Geräte während der Nutzungsphase nicht mit - für den privaten Endverbraucher - handelsüblichen Werkzeugen zu öffnen sind. Entsprechende Anforderungen können weder im Abfallrecht noch national geregelt werden. Anderenfalls wäre dies ein Eingriff ins Produktdesign und somit in Regeln des Binnenmarktes.

Zudem sollte auch in Satz 3 klar formuliert werden, dass sich „zerstörungsfrei“ auf die Altbatterien bezieht (siehe Kommentar zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a aa (§ 4 Abs. 1 Satz 2)).

Vorschlag: „Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren **aus Elektro-Altgeräten** problemlos und **für die Altbatterien und Altakkumulatoren** zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.“

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 14 Abs. 3)

Die Regelung sieht bei der Gruppe 2 (Bildschirmgeräte) eine Herabsetzung der Mindestabholmenge von bisher dreißig auf künftig zwanzig Kubikmeter vor.

Wir halten dies für eine akzeptable Lösung. Damit wird sowohl den Anforderungen an einen möglichst zerstörungsfreien Transport aber auch der Vermeidung unnötiger Transporte und der damit verbundenen Umweltauswirkungen und Kosten Rechnung getragen.

Parallel haben alle maßgeblichen Akteure im Dezember 2020 eine Arbeitsgruppe unter dem Dach der stiftung ear gegründet. Diese Arbeitsgruppe soll den Transport von Bildschirmgeräten evaluieren und praxisgerechte Vorschläge für die Zukunft erarbeiten. Der ZVEI ist in dieser Arbeitsgruppe selbstverständlich vertreten.

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 14 Abs. 4)

Die Ergänzung, dass Altgeräte ausnahmsweise entnommen werden dürfen, sofern diese im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden, halten wir für sinnvoll. Um „Cherrypicking“ sowie den unkontrollierten Zugriff auf Altgeräte an der Anfallstelle zu vermeiden, ist eine Vereinbarung zwischen einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung unerlässlich.

Artikel 1 Nr. 14 (§ 17b)

Hier wird die Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung neu geregelt. Im Dienste einer besseren Nachvollziehbarkeit und einer Optimierung des Vollzuges halten wir es für sinnvoll, dass solche Vereinbarungen der stiftung ear anzuzeigen sind.

Vorschlag: Ergänzung des § 17b, Abs. 1 um den Satz "Diese Vereinbarungen sind der Gemeinsamen Stelle anzuzeigen."

Artikel 1 Nr. 15 b) (§ 18 Abs. 4) und Artikel 1 Nr. 16 (§ 19b)

Die vorgesehene Ausweitung der Informationspflichten u.a. für Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte stellt einen Ansatz dar, alle Akteure über die gesetzlichen Vorgaben und die jeweiligen Pflichten de facto zu erreichen und zu informieren. Diese Regelungen werden durch die seit 2019 von der Gemeinsamen Stelle der Hersteller (stiftung ear) betriebene Endverbraucher-Informationskampagne (<https://e-schrott-entsorgen.org/>) unterstützt.

Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c) (§ 22 Abs. 4)

Den Vorschlag für ein schrittweises Vorgehen begrüßen wir, so dass zunächst Daten und Informationen erhoben werden und ein Aufbau für ein Monitoring auch über diverse Materialströme bei der Entsorgung von EAG diskutiert werden kann. Eine Diskussion über materialspezifische Verwertungs- und Recyclingquoten sollte technologieoffen erfolgen. Denn insbesondere im komplexen Elektrobereich werden grundsätzlich alle Arten und Verfahren der Verwertung und insbesondere des Recyclings benötigt. Bei den weiteren Diskussionen mit Blick auf die Vorbereitungen für 31.12.2024 sollten die interessierten und insbesondere die betroffenen Kreise einbezogen werden, wie hier im Falle einer materialspezifischen Ausarbeitung für Kunststoffe die Kunststoffhersteller, Elektrogerätehersteller, Entsorger etc.

Artikel 1 Nr. 27 (§ 30)

Wir begrüßen die Übertragung der Mitteilungspflichten vom „entsorgungspflichtigen Besitzer“ auf die Erstbehandlungsanlagen. Damit ist eine vollständige Erfassung aller Altgeräte, die eben nicht durch Vertreiber oder Hersteller zurückgenommen werden, sichergestellt. In der Praxis könnte es allerdings auf Seiten der Erstbehandlungsanlagen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen zwischen den Mengen die einer Erstbehandlungsanlage von einem Hersteller im Rahmen der Rücknahme nach §19, Absatz 2, Satz 1 zugeführt werden und den Mengen, die vom Endnutzer nach § 19 Absatz 2, Satz 2 zugeführt werden. Um eine fehlerfreie und vor allem vollständige Erhebung der tatsächlich in den Erstbehandlungsanlagen anfallenden Mengen zu gewährleisten, würde es Sinn machen, die Mitteilungen für sämtliche Mengen nach § 19 über die Erstbehandlungsanlagen laufen zu lassen. Dieses würde für die Hersteller und Bevollmächtigten eine administrative Erleichterung bedeuten bei gleichzeitiger Verbesserung der Datenqualität der mitgeteilten Mengen.

Frankfurt am Main, 22. März 2021

Ansprechpartner:

Christian Eckert,
Leiter Abteilung Umweltschutzpolitik, Geschäftsführer Fachverband Batterien
Telefon: 069 6302-283
E-Mail: eckert@zvei.org